

Haushaltssatzung der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	527.200.940 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-509.196.640 €
1.3	Veranschlagtes ordentlichen Ergebnis von	18.004.300 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	18.004.300 €
2.	im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	496.786.540 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-461.476.240 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	35.310.300 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	26.461.500 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-140.337.800 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	-113.876.300 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	-78.566.000 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	27.400.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-17.400.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	10.000.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-68.566.000 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **26.400.000 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

43.451.800 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

80.000.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.
der Steuermessbeträge.

Ulm, 12. Dezember 2018

gez.

Gunter Czisch
Oberbürgermeister